



Geschäftsstelle Berlin  
Norbert Bender  
Crellestraße 19/20  
D-10827 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Frau Bartodziej  
I B 1  
11015 Berlin

Tel: 030 - 700 94 25 60  
Fax: 030 - 700 94 25 19  
info@bage.de  
www.bage.de

28.4.2017

**Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Rechtsfähigkeitsverleihungsverordnung – RVV) - Stand 22.3.2017**

Sehr geehrte Frau Bartodziej,

die Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (BAGE) e.V. bedankt sich herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungsentwurf und macht davon gerne Gebrauch.

Die Rechtsfähigkeitsverleihungsverordnung ergänzt das derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche „Gesetz zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften“ bzw. setzt die dort in § 22 Abs. 2 BGB verankerte Verordnungsermächtigung um. Es ist sehr zu begrüßen, dass der Entwurf dieser Rechtsverordnung noch im laufenden Gesetzesverfahren vorgelegt wurde. Dies beseitigt einen wichtigen Kritikpunkt auch der Stellungnahme der BAGE zum Referentenentwurf des o.g. Gesetzes und ermöglicht eine Präzisierung der Positionierung.

Insofern verweisen wir für die grundsätzliche Argumentation hinsichtlich der Bedeutsamkeit des Vereinsstatus für Elterninitiativen auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme der BAGE vom 23.12.2016. Leider bestätigt der vorliegende Verordnungsentwurf auch unsere dort geäußerte Skepsis hinsichtlich der Eignung des wirtschaftlichen Vereins für die von uns vertretenen Elterninitiativ-Kindertagesstätten.

Denn obwohl die Kitas zwar nicht im Verordnungstext, wohl aber in der Begründung als ein möglicher Anwendungsfall genannt werden, wird dies in der Praxis kaum möglich sein. Dies begründet sich insbesondere über die Festlegung in § 2 Nr. 1 der Verordnung, wonach im Satzungszweck festgelegt werden muss, dass ein wirtschaftlicher Verein nur dort tätig sein soll, wo „ein entsprechendes erwerbswirtschaftliches Angebot in ausreichendem Umfang nicht besteht“. Elterninitiativen sind aber keinesfalls nur dort tätig, wo ein anderes Angebot – egal von staatlicher oder „erwerbswirtschaftlicher“ Seite - nicht besteht. Vielmehr stellen sie häufig ein inhaltlich und strukturell bewusst alternatives Angebot zu bestehenden Einrichtungen dar. Sie sorgen damit für die nach SGB VIII zu gewährleistende Trägervielfalt sowie das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern und sind darüber hinaus mit dem Unterstützungsanspruch für selbstorganisierte Tagesbetreuung in § 25 SGB VIII sogar besonders privilegiert.

Es ist also zu befürchten, dass Kita-Vereine überall dort, wo nicht die blanke Platznot herrscht, auch als wirtschaftliche Vereine nicht zugelassen und im Zweifelsfall doch auf handelsrechtliche Organisationsformen verwiesen werden. Den Kita-Vereinen könnte zudem entgegengehalten werden, dass es ja durchaus auch kleine Kitas in der Rechtsform GmbH/UG gibt. Damit würde sich die Argumentationsfigur der Kita-Rechtsprechung des Kammergerichts Berlin wiederholen (siehe Urteilsbegründungen von 2011), ohne dass auf die unterschiedlichen auch inhaltlichen Motivationen, die sich mit der Wahl der Rechtsform verbinden, eingegangen wird.

Im Einzelfall könnte auch der in der Verordnung genannte Höchstsatz von 600.000 € beim Jahresumsatz Schwierigkeiten verursachen. Es gibt mehrgruppige Einrichtungen in Elterninitiative, die durchaus jenseits dieser Umsatzgrenze liegen und für die der Weg in eine GmbH dennoch keine Alternative darstellt. Wohl durchgängig würde dies für die ebenfalls häufig in Elterninitiative betriebenen freien Alternativschulen gelten.

Die vorliegende Verordnung setzt also die in der Begründung des Gesetzentwurfs geäußerte Argumentation, die auf eine „Verbannung“ wirtschaftlicher Betätigung aus dem Vereinswesen zielt, letztlich konsequent um. Das Grundproblem besteht also in der in § 22 Abs. 1 postulierten Unzumutbarkeit als Grundvoraussetzung für den Verbleib im Vereinsrecht. Sollte sich die vom Kammergericht Berlin verfolgte Rechtsprechung durchsetzen, so würden dann wohl mehrere zehntausend Vereine von einem erzwungenen Rechtsformwechsel betroffen sein. Das Bundesamt für Statistik weist allein für den Kita-Bereich für das Jahr 2016 14.673 Vereine aus. Von einer in diesem Sinne konsequenten Rechtsprechung wären aber auch viele Vereine im kulturellen, Sozial- und Bildungsbereich betroffen. Und eine solche massenhafte Zwangsumwandlung würde in Gang gesetzt, ohne dass sich z.B. aus den Insolvenzstatistiken ein Grund dafür ableiten ließe.

Zwar konnten klassische Elterninitiativkitas bisher erfolgreich ihren Vereinsstatus verteidigen und auch das Kammergericht lässt in seinen Urteilen hier die Möglichkeit einer Ausnahme anklingen. Gesichert ist dies jedoch nicht und die Anwendung der Argumentationsfigur des Kammergerichts auch auf Elterninitiativen, wie dies von verschiedenen Vereinsregistern aber auch anderen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen vorgenommen wird, sorgt für eine hohe Verunsicherung in der Vereinslandschaft.

Vor diesem Hintergrund stellen wir die Eignung des „Notbehelfs“ wirtschaftlicher Verein grundsätzlich infrage. Zumal die Einstufung als „wirtschaftliche“ Organisation dem Selbstverständnis und der erlebten Praxis der vielfach ehrenamtlich tätigen Akteure in den Kitaverеinen auch überhaupt nicht entspricht.

In der Praxis erscheint jedoch die Erfassung der Intentionalität, also des Zwecks, von Vereinsbetätigung und die Abgrenzung wirtschaftlicher Betätigung von ideeller Zielsetzungen die damit befassten Institutionen zunehmend zu überfordern. Anstatt dies nun dahingehend aufzulösen, dass alle Zweifelsfälle ins Handelsrecht abgeschoben werden (wo sie zumeist weder strukturell noch vom eigenen Anspruch her hingehören), sollte die Eintragungsfähigkeit von Vereinen an ein Verbot von Gewinnausschüttung geknüpft werden und dem Gläubigerschutz mit der dem Handelsrecht folgenden schrittweisen Implementierung von Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Publizitätspflichten abgeholfen werden. Wir verweisen auf die in diesem Sinne vorgelegten konkreten Vorschläge der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege sowie des Vereinsrechtsexperten Prof. Leuschner (Universität Osnabrück) zur Änderung des § 21 BGB. Eine in diesem Sinne angegangene „große Reform“ des Vereinsrechts könnte die vorliegende kleine Variante überflüssig machen.

Man kann es auch andersherum ausdrücken: Die angedachte Reform von § 22 BGB mit der dazugehörigen Rechtsverordnung ist aus unserer Sicht nur als Übergangslösung akzeptabel. Als solche könnte Sie den jetzt ganz ohne passende Rechtsform dastehenden Dorfläden und anderen Initiativen bürgerschaftlichen Wirtschaftens eine Struktur bieten. Für die weitaus größere Zahl der

jetzt in Bildung, Kultur und Sozialwesen tätigen Vereine bietet sie keine Alternative. Hier ist eine umfassende Lösung innerhalb des Idealvereins bzw. im § 21 BGB notwendig. In Abhängigkeit von der Positionierung des BGH zur Kita-Rechtsprechung des Berliner Kammergerichts muss diese in der neuen Legislaturperiode ggf. unter hohem Zeitdruck angegangen werden.

Weil wir den Weg des wirtschaftlichen Vereins für die Elterninitiativen insgesamt für nicht geeignet halten, machen wir in dieser Stellungnahme auch keine konkreten alternativen Formulierungsvorschläge. Die BAGE macht aber darauf aufmerksam, dass mit den vorliegenden Entwürfen von Gesetz und Verordnung der Auftrag der Koalitionsvereinbarung zumindest in Hinsicht auf die Kita-Vereine noch nicht erfüllt ist.

Für Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Kern (Vorstand) und Norbert Bender (Koordinator)